



Senioren-Vertretung in der Stadtgemeinde Bremen

Seniorenvertretung in der Stadtgemeinde
Bremen, Bahnhofplatz 29, 28195 Bremen

Senatorin für Arbeit, Frauen,
Gesundheit, Jugend und Soziales
Herrn Martin Stöver
Bahnhofplatz 29
28195 Bremen



Anmeldung beim Pförtner

Tivolihochhaus
Bahnhofplatz 29, 10. Etg., Zimmer 9
28195 Bremen

Telefon (04 21) 3 61 67 69

E-Mail:

Seniorenvertretung@soziales.bremen.de

Schwo/sche

Bremen, 19.04.10

Betr.: Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz
Hier: Anhörung v. 16.04.2010

Sehr geehrter Herr Stöver,

als Ergänzung zur mündlichen Stellungnahme auf der o.a. Anhörung sende ich Ihnen unseren Ergänzungsvorschlag noch einmal schriftlich.

Die Senioren-Vertretung in der Stadtgemeinde Bremen begrüßt den Entwurf des neuen BremWoBG und stellt fest, dass die ihrerseits eingebrachten Vorschläge weitgehend eingearbeitet sind.

Ein Punkt sollte noch berücksichtigt werden. Infolge einer Heiminsolvenz in jüngster Zeit und vieler dadurch verursachten Nachfragen älterer Menschen, wie man sich davor schützen könnte und wo eigentlich das viele Geld bliebe, dass sie und die Kassen an die Wohn- und Pflegeheime bezahlen müssten, halten wir es für notwendig, den Abschnitt 2 des Gesetzes mit dem Thema „Transparenz und Informationspflicht“ um einen Punkt zu erweitern. Dabei könnte man sich an die Formulierung des neuen Heim-Gesetzes von NRW halten, in dem es unter Teil 2 § 5 heißt:

- (1) Der Betreiber ist verpflichtet,
 1. sein Leistungsangebot nach Art, Umfang und Preis allen Interessierten zugänglich zu machen,
 2. die Bewohner einmal jährlich über die Gewinn- und Verlustsituation der Betreuungseinrichtung in allgemein verständlicher Weise zu informieren, und
 3. die Bewohner schriftlich über vorhandene Beratungs- und Beschwerdestellen zu informieren.

Vielleicht sollten auch noch Absätze aus § 9, z.B. Absatz 2 und 3 mit berücksichtigt werden. Da das NRW-Gesetz bereits gültig ist, scheinen keine grundsätzlich rechtlichen Bedenken gegen diese Ergänzungen vorgebracht worden zu sein.

Auch unter dem Aspekt, dass unser neues Gesetz, wie wir von Herrn Dr. Fuchs (NRW) hörten, einem Ordnungsrecht gleichzustellen ist, dass den Schutz der Menschen in Wohn- und Pflegeheimen sowie die Wahrung ihrer Selbstbestimmung bei der Lebensgestaltung im Alter zu gewährleisten hat, kann die von uns vorgeschlagene Ergänzung wohl kaum juristische Bedenken hervorrufen. Die Insolvenz oder gar der Konkurs eines Heimträgers und die vorausgehenden Zahlungsschwierigkeiten gefährden die Selbstbestimmung der Bewohner/-innen, vor allem dann, wenn sie nicht vorher schon einschätzen können, was eventuell auf sie zukommt.

Die Vergleiche der Heimsituation mit dem üblichen Markt sind außerordentlich zweifelhaft. Wenn man Gemüse kauft, sieht man den Gegenwert für sein Geld. Die Erfüllung und die Qualität der Heimversorgung sind veränderbar und nicht immer gesichert. Von daher haben der Zahlende oder die für ihn Zahlenden, z.B. auch Angehörige, durchaus das Recht, über Einnahmen und Ausgaben informiert zu werden, um rechtzeitig zur Erhaltung des Rechts auf Selbstbestimmung einzugreifen. Die Erfahrungen mit Heimbewohnern im Falle von Heimschließungen fordern dies. Auch falls Herr Dr. Fuchs diesen Punkt im eigenen NRW-Gesetz kritisch sehen mag, direkt hat er es ja nicht ausgesprochen, könnte Bremen hier konsequent sein in der Durchsetzung eines optimalen Schutzes alter Menschen und sollte nicht hinter NRW zurückstehen.

Wir bitten Sie deshalb, unsere Ergänzung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Seniorenvertretung in der
Stadtgemeinde Bremen

Joachim Schwolow
- 1. Vorsitzender -